

Hallenordnung der Sporthalle Lampertswalde

1	Nutzungsrecht
1.1	Die Sporthalle wird vorrangig für den Schulsport genutzt.
1.2	Die Nutzung der Halle durch Verbände, Sportvereine o.a. bedarf der vertraglichen Regelung.
1.3	Die Halle darf nur bei Anwesenheit eines Sportlehrers, Trainers oder Fachübungsleiters genutzt werden.
2	Nutzungsbedingungen
2.1	Die Einbaugeräte sind bei Ballspielen und Sportarten, bei denen die Gefahr des Anpralls besteht, mittels Matten abzudecken.
2.2	Geräte, die in den zusätzlichen, hindernisfreien Abständen abgestellt wurden, sind bei Ballspielen und Sportarten, bei denen die Gefahr des Anpralls besteht, zu entfernen.
3	Verhalten in der Halle
3.1	Die Halle und ihre Nebenräume dürfen nur in Anwesenheit des verantwortlichen Sportlehrers, Trainers oder Übungsleiters betreten und genutzt werden. Dieser ist für die Einhaltung der Hallenordnung und für den ordnungsgemäßen Ablauf des Sportbetriebes verantwortlich.
3.2	In der Halle hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
3.3	Die Nutzer und Besucher haben alle Einrichtungen und das Inventar pfleglich zu behandeln.
3.4	Hallensportflächen und weitere gekennzeichnete Bereiche dürfen nur mit Sportschuhen, die nicht auf der Straße getragen werden, betreten werden. Barfußbereiche und Nassräume dürfen nur mit Badeschuhen bzw. barfußig betreten werden.
3.5	Die Verschmutzung des Fußbodens ist zu vermeiden. Die Benutzung von Haft- und Rutschmitteln ist unzulässig.
3.6	Verkehrswege, Fluchtwege und Notausgänge sind stets frei zu halten. Notausgänge dürfen niemals verstellt und nicht verschlossen werden, solange sich Personen im Objekt aufhalten.
3.7	Das Rauchen in der Halle und den Nebenräumen ist nicht gestattet.
3.8	Getränke dürfen nicht mit in den Hallenraum genommen werden.
3.9	Nach der Nutzung ist die Halle einschließlich der Nebenräume in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen.
4	Benutzung von Einrichtungen und Sportgeräten
4.1	Der Sportlehrer, Trainer oder Übungsleiter hat vor der Nutzung Einrichtungsgegenstände bzw. Sportgeräte auf äußerlich erkennbare Mängel und auf Funktionstüchtigkeit zu prüfen.
4.2	Sportlehrer, Trainer und Übungsleiter haben dafür Sorge zu tragen, dass schadhafte Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.
4.3	Schäden und Mängel, die durch die Nutzung festgestellt oder verursacht werden, sind dem Hausmeister bzw. Objektverantwortlichen unverzüglich anzuzeigen. Bei deren Abwesenheit sind die Mängel in das ausliegende Nutzerbuch einzutragen.
4.4	Einrichtungen und Geräte sind nur ihrem Zweck entsprechend, d.h. bestimmungsgemäß, zu benutzen. Sportgeräte sind nach ihrer Benutzung wieder entsprechend der Ordnung im Geräteraum abzustellen.
4.5	Klettertaue dürfen nicht in den Verkehrsraum hineinragen und nicht verknotet werden.
4.6	Schaukelringe sind bei Nichtbenutzung hoch zu ziehen.
4.7	Tore müssen jederzeit gegen Umkippen gesichert und mit den Piktogrammen "Nicht beklettern" und "Gegen Kippen sichern" versehen sein.
4.8	Fahrbare Geräte sind in den Transport-Rollen zu entlasten. Personen dürfen auf diesen Geräten nicht mitfahren.
4.9	Matten sind zu tragen oder mit Mattenwagen zu transportieren. Sie dürfen keinesfalls geknickt werden.
4.10	Verstellbare Geräte sind im Geräteraum auf die niedrigste Höhe einzustellen.
4.11	Das Aufstellen und Lagern von vereinseigenen oder privateigenen Gegenständen (Sportgeräte, Elektrogeräte, Beschallungseinrichtungen u.Ä.) ist nur mit Zustimmung des Objektleiters zulässig.
5	Hausrecht
5.1	Die Hausrechts-Inhaber und die Aufsichtsführenden können bei unvorhergesehenen erheblichen Störungen oder Gefahren von sich aus die Benutzung ausschließen oder einschränken. Den diesbezüglichen Anordnungen ist Folge zu leisten.
5.2	Die Hausrechts-Inhaber und die Aufsichtsführenden sind berechtigt, Personen zurückzuweisen bzw. von der Nutzung auszuschließen, sofern gegen die betreffende Person der Verdacht eines erheblichen Sicherheitsrisikos (z.B. auf Grund Alkohol- oder Drogenkonsums) besteht.
5.3	Unberührt bleibt die Möglichkeit der Verfolgung und Ahndung von Zuwiderhandlungen nach anderen Rechtsvorschriften.
6	Haftung
	Es wird keine Haftung für die Beschädigung und den Verlust von mitgebrachten Sachen, Gegenständen, Kleidungsstücken, Geld und Wertsachen der Benutzer und Besucher übernommen.
7	Inkrafttreten
	Diese Hallenordnung tritt am 22.08.2022 In Kraft. Lampertswalde, den 22.08.2022 R. Venus, Bürgermeister